

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 68/13 B

L 4 VG 2/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 VG 9/08 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2 - 10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Othmer
und Dr. Röhl
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.10.2013 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch der Klägerin auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird als Verfahrensmangel geltend gemacht, das LSG habe es versäumt, den Ehemann der Klägerin erneut sowie den Schädiger erstmals als Zeugen zu vernehmen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*).



- 6 Diesen Erfordernissen wird die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie teilt selber ihre Einschätzung mit, eine erneute Zeugenvernehmung ihres Ehemanns hätte keine neuen Erkenntnisse erbracht, sondern inhaltlich zu demselben Ergebnis geführt wie die Vernehmung durch das SG im vorangegangenen Klageverfahren. Die Klägerin hat es damit in ihrer Begründung versäumt darzulegen, warum das LSG aufgrund der erneuten Vernehmung mit identischem Ergebnis gleichwohl zu einem für sie günstigeren Ergebnis hätte kommen können. Insoweit wird in der Beschwerdebegründung bereits die maßgebliche Rechtsauffassung des LSG und der Gang seiner Argumentation in Bezug auf den Zeugen nicht aus sich heraus vollständig und verständlich dargelegt. Die pauschale Bezugnahme auf das mit übersandte Urteil genügt insoweit nicht. Denn das BSG muss grundsätzlich allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung beurteilen können, ob die Revision zuzulassen ist. Zwar mutmaßt die Beschwerde, durch eine erneute Vernehmung des Zeugen hätte sich das LSG ein eigenes Bild von dessen Glaubwürdigkeit machen können und dann im Rahmen der Beweiswürdigung seine Entscheidung treffen und begründen können. Aus der Beschwerdebegründung geht jedoch nicht hervor, ob und warum das LSG die Glaubwürdigkeit des Zeugen anders beurteilt hätte als das SG oder wie sich seine Einschätzung der Situation oder seine rechtlichen Schlussfolgerungen von denjenigen des SG unterschieden hätte.
- 7 Das LSG ist - ebenso wie vor ihm das SG - von einem tätlichen Angriff der Klägerin auf den Lebensgefährten ihrer Schwester ausgegangen; im Gegensatz zur Vorinstanz hat es aber eine durchgängige Rechtfertigung dieses Angriffs durch Notwehr angenommen. Das LSG hat sich dabei insbesondere auf die Zeugenaussagen von zwei Hausbewohnern gestützt. Unabhängig davon hat das LSG mit einer zweiten, selbst tragenden Begründung darauf abgestellt, die Klägerin habe durch "Schlagen" und "Schreien" als rechtswidriges Vorverhalten den auf sie erfolgten Angriff im Sinne von § 2 Abs 2 OEG mitverursacht.
- 8 Das LSG hat damit die Aussage des Ehemanns der Klägerin sowie insbesondere seine Glaubwürdigkeit nicht wesentlich anders bewertet als das SG, was unter Umständen eine erneute Vernehmung des Zeugen zwingend erforderlich gemacht hätte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 128 Nr 12*). Vielmehr hat das LSG bei der Zusammenschau aller Zeugenaussagen einen anderen Schwerpunkt gesetzt und vor allem andere rechtliche Schlüsse gezogen als vor ihm das SG.
- 9 Soweit die Beschwerde möglicherweise eine von der Vorinstanz abweichende Gesamtwürdigung des tatsächlichen Geschehens durch das LSG rügen will, kann sie mit dieser Kritik schon deshalb nicht durchdringen, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann.
- 10 Soweit die Beschwerde kritisiert, das LSG habe an der Zeugenvernehmung des (vermeintlichen) Schädigers als Zeugen festhalten müssen, fehlt es für eine erfolgreiche Rüge der Verletzung der



Sachaufklärungspflicht bereits an einem prozessordnungsgemäßen Beweisantrag (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

